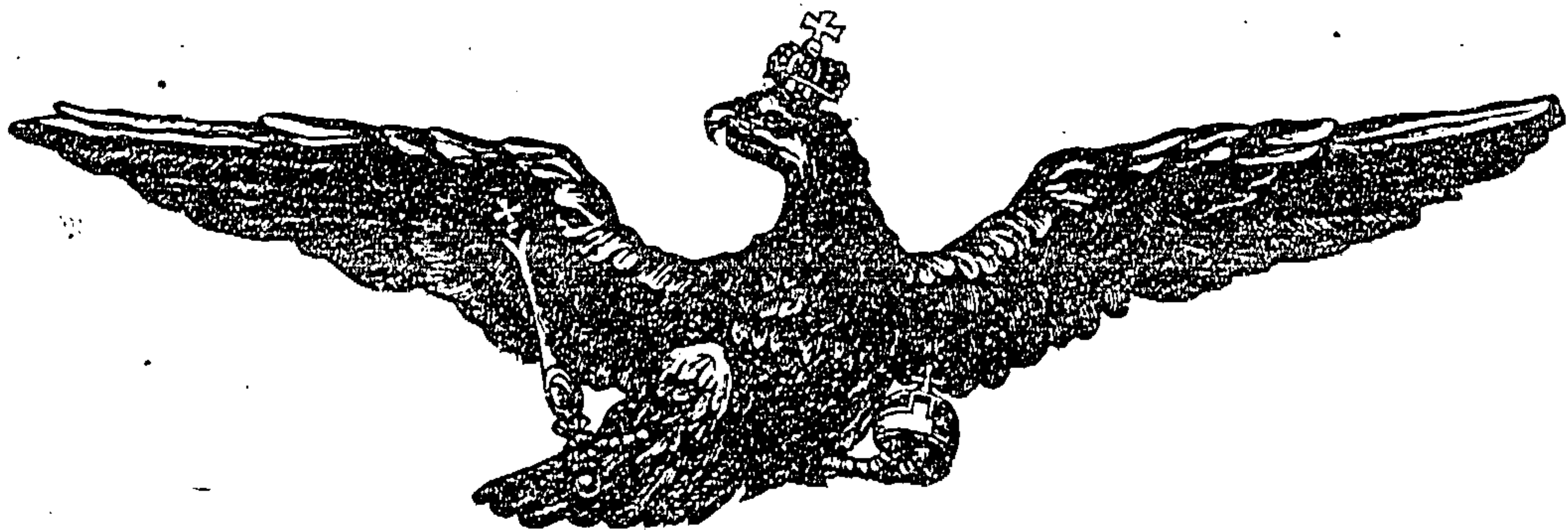


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonnabends)

Preis viertel-
jährlich 4,50 M
durch die Post
bezog. 5,00 M.



Inserations-
preis die
Doppel-Zelle
1,70 M. bei
2maliger Auf-
nahme 5%,
bei 3-5
maliger 10%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Hundertfünfzigster Jahrgang.)

Nr. 25.

Münsterberg, Sonnabend, den 24. Juni

1922.

[H. 5013.] **Schulverbandsvorsteher bezw. Vorsitzender des Schulvorstandes in Frömsdorf.**
Die Regierung in Breslau hat als Schulverbandsvorsteher und Schulvorstandsvorsitzenden ernannt:
Für den Gesamtschulverband Altheinrichau: Herrn Pfarrer Wachemann-Altheinrichau, für den Gesamtschulverband Bärtdorf: Herrn Pfarrer Körner-Bärtdorf, für den Gesamtschulverband Bärwalde: Herrn Pfarrer Kliche-Bärwalde, für den Gesamtschulverband Hertwigswalde: Herrn Pfarrer Lisäke-Hertwigswalde, für den Gesamtschulverband Waldneudorf: Herrn Pfarrer Mannigel-Waldneudorf, für den Gesamtschulverband Weigelsdorf: Herrn Erzpriester Lehnert-Weigelsdorf, für den Gesamtschulverband Verzdorf: Herrn Gemeindevorsteher Weinert-Verzdorf, für den Gesamtschulverband Dobrischau: Herrn Lehrer Nette-Dobrischau, für den Gesamtschulverband Wiesenthal: Herrn 1. Lehrer Fuhrmann-Wiesenthal, für den Gesamtschulverband Tarchwitz evangl.: Herrn Pastor Schulze-Reichau, für den Eigenschulverband Frömsdorf: Herrn Pfarrer Kohn-Frömsdorf als Vorsitzenden des Schulvorstandes, für den Gesamtschulverband Bärwalde wurde Herr Hauptlehrer Starke-ebendasselbst als stellvertretender Schulverbandsvorsteher ernannt.
Münsterberg, den 22. Juni 1922.

[H. 5942.] Dem Kriegsverletzten Wilde in Weigelsdorf habe ich die Vertretung für den **Fleischbeschaubezirk Weigelsdorf, Niederfunzendorf, Oberfunzendorf und Tschammerhof** übertragen. Er ist zu bestellen, wenn der Fleischbeschauer Beinklich in Weigelsdorf verhindert ist, sein Amt auszuüben.
Die zuständigen Ortsbehörden werden ersucht vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.
Münsterberg, den 23. Juni 1922.

[H. 6204.] Nach Mitteilung des Herrn Ober-Präsidenten für die Provinz Niederschlesien sind ferner nachstehende Viehhändler bezw. Fleischer zum Viehhandel und zum Einkauf von Schlachtvieh für den eigenen Fleischereibetrieb für das Kalenderjahr 1922 zugelassen worden:
Fleischermeister Alfons Hoffmann-Heinrichau, Fleischermeister Josef Entner-hier, Fleischermeister Max Knipper-Taschenberg, Fleischermeister Rudolf Henatsch-Neobischütz, Fleischermeister Eduard Wenzel-Moschwitz, Fleischermeister Gustav Jüttner-Liebenau, Fleischermeister Wilhelm Gottwald-Hertwigswalde, Fleischermeister Paul Dahn-Niederpsomdorf, Fleischer August Pech-Wilwitz, Viehhändler Paul Großer-hier, Viehhändler Maximilian Gottwald-Hertwigswalde, Viehhändler Paul Heber-hier, Viehhändler Josef Stenzel-hier, Viehhändler August Escher-hier, Viehhändler Konrad v. Wiesenthal-Heinrichau, Viehhändler Hermann Jastel-hier, Aufkäufer Alfons Jastel-hier,
Münsterberg, den 21. Juni 1922.
(Nebenliste.)

[H. 6094.] Der Ausschuss zur Ermittlung angemessener Kartoffelpreise hat den Preis auf **120 Mf.** und neuerdings auf **110 Mf. pro Zentner Speisefartoffeln** ab Verladestation des Erzeugers für die Provinz Niederschlesien und Oberschlesien herabgesetzt, was ich im Anschluß an die Kreisblattbekanntmachung vom 1. d. Mts., Kreisblatt S. 97, hiermit veröffentliche.
Münsterberg, den 19. Juni 1922.

[H. 5785.] **Befreiung vom Ausreisefichtvermerkszwang.** Zur Erleichterung des Reiseverkehrs hat der Herr Reichsminister des Innern auf Grund der ihm durch §§ 3, 6 Abs. 1 der Passverordnung vom 10. Juni 1919 (R.-G.-Bl. S. 516) erteilten Ermächtigung mit Wirkung vom 1. Juli 1922 folgende Bestimmungen getroffen:

Personen, die im Reichsgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, gelten für die Ausreise aus Deutschland als vom Sichtvermerkszwang befreit, wenn sie beim Grenzübertritt an einer amtlich zugelassenen Grenzübergangsstelle durch einen in ihrem Pass eingetragenen Vermerk des ausländischen Finanzamts nachweisen, daß gegen ihre Ausreise keinerlei Bedenken nicht bestehen (Unbedenklichkeitsvermerk).
Für Ausländer besteht der Sichtvermerkszwang weiter.
Münsterberg, den 21. Juni 1922.

[H. 2168.] **Regelung des Meldewesens.** Es hat sich als zweckmäßig herausgestellt, in das Muster für Benachrichtigungen der Meldebehörde des Abzugsortes durch die Meldebehörde des Zuzugsortes mitgeteilt durch Kreisblattverfügung vom 10. September 1904 (Kreisblatt S. 139) auch die Frage über die Staatsangehörigkeit aufzunehmen.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern ersuche ich daher die Meldebehörden, das Muster durch Hinzufügen der Spalte „Staatsangehörigkeit“ zu ergänzen und in Zukunft bei Benachrichtigungen hiernach zu verfahren. Die Ausfüllung und Kontrolle dieser Spalte hat entsprechend ihrer Bedeutung mit der nötigen Sorgfalt zu erfolgen. Bestehen in einzelnen Fällen Zweifel über die Staatsangehörigkeit, so ist dies zu vermerken.
Münsterberg, den 23. Juni 1922.

Der Preussische Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

„Einziger Paragraph. Die im § 6 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestimmte Wertgrenze und das Ersatzgeld der §§ 71 und 72 werden auf den zehnfachen Betrag erhöht.
Das vorstehende, vom Landtag beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.“
Berlin, den 28. März 1922.

Das Preussische Staatsministerium.

[H. 5632.] In dem ich auf diese Abänderung mit Rücksicht auf die Polizeiverordnung vom 30. Mai 1921, betreffend den Schutz von Tier- und Pflanzenarten besonders hinweise, mache ich darauf aufmerksam, daß die Strafbestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (S.-S. S. 230), in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (S.-S. S. 437) durch das „Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen“ vom 21. Dezember 1921 (R.-G.-Bl. S. 1604) eine Aenderung erfahren haben. Der Herr Preussische Justizminister hat in einer allgemeinen Verfügung vom 22. Dezember 1921 (J.-M.-Bl. S. 665) an die ihm nachgeordneten Behörden unter Beifügung einer Begründung zu dem Gesetzentwurf auf obige Aenderungen hingewiesen.
Münsterberg, den 22. Juni 1922.

[H. 4752.] Zum dem **Gesetz über die Fleischversorgung** vom 18. April d. Js. haben der Herr Preussische Staatskommissar für Volksernährung und die Herren Minister für Handel und Gewerbe, Landwirtschaft, des Innern und der Finanzen unter dem 6. Mai d. Js. eine Ausführungsanweisung erlassen; die in der Sonderbeilage zu Stück 22 des Regierungs-Amtsblattes veröffentlicht ist, worauf hiermit hingewiesen wird.
Münsterberg, den 21. Juni 1922.

[H. 6236.] Unter dem Viehbestande des Gasthausbesizers Hermann Raps von hier, Heinrichauerstr. Nr. 1 ist die **Rotlaufseuche ausgebrochen.**
Münsterberg, den 21. Juni 1922.

[H. 6256.] **Polnische Diplomatische und konsulare Vertretungen** erbitten, wie hier bekannt geworden ist, bei den städtischen Polizeiverwaltungen und den Amtsvorstehern Auskunft über Personen unter Stellung von 8 verschiedenen Fragen.
Die hiesige Polizeiverwaltung und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, derartige Anfragen den Antragstellern unerledigt zurückzusenden und sie auf den diplomatischen Weg zu verweisen.
Münsterberg, den 22. Juni 1922.

Der Landrat. J. R.: Walke, Rechnungsrat.

[F. 641.] **Besitzveränderungsnachweisungen.** Den Magistrat hier und die Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, mir bis zum 8. Juli 1922 die Nachweisung der im I. Halbjahr 1922 unter den Versicher-ten der Provinzialfeuer-Sozietät vorgekommenen Besitzveränderungen einzureichen oder **Fehlanzeigen zu er-
statten.**

Zu den Berichten sind ausschließlich Formulare nach der in der Troedel'schen Buchdruckerei hier, vorrätigen Art zu verwenden.

Falls ein infolge Besitzveränderung namhaft zu machender neuer Eigentümer nicht am Orte, wo die Besizung gelegen ist, wohnt, ist der Wohnort anzugeben.
Zur Vermeidung unnötigen Schreibwerks ersuche ich dringend, die Fragen in der letzten Spalte des Formulars **sorgfältig** zu beantworten. Hat ein neuer Eigentümer noch andere bei der Sozietät versicherte Grundstücke im Besiz, dann ist die fragliche Katasternummer anzugeben.
Münsterberg, den 14. Juni 1922.

[F. 742.] **Brandzählkarten.** Für alle Brandschäden über 100 M. sind dem preussischen statistischen Landesamt Brandzählkarten einzusenden.
Die Ortsbehörden ersuche ich daher, alle Brände, bei denen der Schaden mindestens 100 M. beträgt, mir **fortlaufend** anzuzeigen, damit die Ausfüllung der Brandzählkarten in die Reihe geleitet werden kann.
Münsterberg, den 17. Juni 1922.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[V. 454.] Gemäß § 160 der R. V. D. wird der Wert der Sachbezüge für den Kreis Münsterberg vom 1. Juli d. Js. ab anderweit wie folgt festgesetzt:

1. Wert der freien Station einschließlich freier Wohnung
 - a. für Hausangestellte in nicht gehobener Stellung, Arbeiter in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, Lehrlinge und Lehrlingmädchen auf täglich 14 M., monatlich 420 M., jährlich 5040 M.,
 - b. für Hausangestellte in gehobener Stellung und für alle übrigen männlichen und weiblichen Angestellten und Gehilfen auf täglich 21 M., monatlich 630 M., jährlich 7560 M.

Der Wert der freien Wohnung beträgt 1/14 dieser Sätze.

2. Sind zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Verbänden) Tarif- oder Privatverträge abgeschlossen, nach denen höher bewertete Natural- und Sachbezüge zu leisten sind, als zu 1 festgesetzt, so sind die Sätze der Verträge maßgebend; desgleichen, soweit Natural- und Sachbezüge vorstehend nicht aufgeführt sind.

Sonstige Natural- und Sachbezüge, die tarifvertraglich nicht geregelt bzw. vorstehend nicht aufgeführt sind, (z. B. Mehl, Bierdeputat, teilweise Verpflegung von Aufwartefrauen, Wäscherinnen usw.) sind nach den ortsüblichen Mittelpreisen anzusetzen.

Münsterberg, den 21. Juni 1922.

Das Versicherungsamt. J. B.: Walke, Rechnungsrat.

[II. 1601.] **Kreistagsitzung.** Auf dem Kreistage am 17. Juni erfolgte nach Einführung des neuen Kreistagsabgeordneten, Gutsbesizers Arthur Haunschild-Großhoffen die Erstattung des vom Kreisausschuß für 1921 aufgestellten Kreisverwaltungsberichts. Es wurde beschlossen, die Aufstellung des Kreis Haushaltsplanes für 1922 bis zum Monat September cr. hinauszuschieben und bis dahin der Kassensführung den vorjährigen Etat zu Grunde zu legen. Die Verwendung des vom Kreise zu erhebenden Zuschlages zur Abgabe für die Förderung des Wohnungsbaues wurde, wie vom Kreisausschuß vorgeschlagen, beschlossen und die Wahl eines Bauausschusses bestehend aus 5 Mitgliedern vorgenommen.

Ferner bewilligte der Kreistag ein Darlehn von 100 000 M. zur Instandsetzung von Wohnungen auf dem Lande. Er beschloß die Erhöhung der Kreishundsteuer auf das Doppelte der bisherigen Sätze sowie die Erhöhung der Gebühren für die von den Kreisdesinfektoren vorgenommenen Desinfektionen. Der vorgeschlagenen Verlängerung der Geltungsdauer des Kreistagsbeschlusses vom 15. Januar 1921, betreffend das Kommunale Kraftwerk Doppeln wurde zugestimmt. Die Ausführung der beantragten baulichen Veränderungen im Kreiskrankenhause wurden unter Bewilligung der Kosten genehmigt und der verwitweten Frau Rechnungsrat Scholz eine laufende Unterstützung bewilligt. Am Schluß fand die Wahl der Vertrauensmänner zur Vornahme der Auswahl von Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1923 und von Schiedsmännern statt.

Münsterberg, den 19. Juni 1922.

[III. 293] Aufstellung der Voranschläge der Landgemeinden für das Rechnungsjahr 1922.

Nach § 119 der Landgemeindeordnung hat der Gemeindevorsteher über alle Einnahmen und Ausgaben die sich im Voraus veranschlagen lassen für das Rechnungsjahr einen Voranschlag zu entwerfen. Der Entwurf hat nach vorheriger Bekanntmachung 2 Wochen zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszuliegen. Nach erfolgter Auslegung des Entwurfs ist dieser der Gemeindevertretung zur Feststellung vorzulegen.

Der in das Protokollbuch einzutragende Beschluß wird wie folgt zu lauten haben:

„Der Voranschlag für 1922/23 wurde einstimmig

in Einnahme auf	Mark,
in Ausgabe auf	Mark,

festgestellt.

Für das Rechnungsjahr 1922 sollen als Gemeindeabgaben erhoben werden:

.	Prozent der Grundsteuer,
.	" " Gebäudesteuer,
.	" " Gewerbesteuer,
.	" " Betriebssteuer."

Die Aufstellung des Voranschlages hat nach dem der Ausführungsanweisung III zur Landgem.-Ordnung beigefügten Muster D und unter Benutzung der darin vorgesehenen Titel zu geschehen.

Bei Titel IV der Einnahme ist die aus der Reichseinkommensteuer garantierte Summe (Aufkommen an Gemeindeabgaben für 1919 zuzüglich 35 %) sowie die zu erhebenden Prozentsätze zur Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer, wie sie der Gemeindebesteuerung zu Grunde gelegt werden sollen, anzugeben. Die Betriebssteuer und Gewerbesteuer ist möglichst gleichmäßig zur Gemeindesteuer heranzuziehen.

Überall, wo die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Titel nicht schon im Voraus feststehen, ist der Durchschnitt der letzten 3 Rechnungsjahre zu Grunde zu legen.

An voraussichtlich abzuführenden Kreisabgaben wird empfohlen, den für das Rechnungsjahr 1921 entrichteten Betrag zuzüglich von mindestens 30% in den Voranschlag einzusetzen.

Die Aufstellung des Voranschlages ist sofort vorzunehmen.

Der Voranschlag mit beal. Abschrift des Feststellungsbeschlusses und der Einladungskurrende ist **bestimmtest spätestens innerhalb 6 Wochen hierher** einzureichen.

Münsterberg, den 19. Juni 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. J. B.: Dr. Groß.

Der Plan über die Herstellung einer unterirdischen Telegraphenlinie an der Kreisstraße von Patschkau nach Neuhaus liegt vom 25. Juni ab vier Wochen bei dem Postamt in Patschkau aus.
Frankenstein (Siles.), den 20. Juni 1922.
Telegraphenbauamt.

Tägliche Rundschau

Unabhängige Zeitung für nationale Politik
Berlin S.W. 68.

**Dem Vaterlande,
nicht der Partei!**

Was auch die Zeit dem Deutschen Reiche bringen mag, stets wird dies unser Wahlspruch bleiben. Wir werden weiter mannhaft für das Bestehen des deutschen Vaterlandes und seiner Kulturgüter kämpfen und für die Förderung der für seinen Wiederaufbau notwendigen Lebensbedingungen eintreten. Das deutsche Geistesleben, Kunst und Wissenschaft, werden durch unsere bekannte tägliche Unterhaltungsbeilage gepflegt, deren führende Stellung von der gesamten deutschen Presse anerkannt ist. Ausgabe morgens und abends. Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen.

Bezugspreis frei Haus monatlich M. 50, vierteljährlich M. 150. Der erste Monat wird zur Probe zum Vorzugspreis von M. 35 frei Haus geliefert. Bestellungen für den Probemonat sind nur an die Betriebsabteilung der „Täglichen Rundschau“, Berlin S. W. 68, Zimmerstr. 5-6 zu richten.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 27. Juni 1922

von vormittags 9 Uhr ab sollen im Gasthofs „zur Krone“ in Heinrichau aus den Forstschützbezirken Moschwitz, Frömsdorf, Neuhof, Neumen, Sacrau und Dobrischau, folgende Hölzer öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden:

Schutzbezirk Moschwitz, großer Buchenberg: 6 Aspen, Siebnerkuppe: 14 rm Fichten-Scheite, Herrensch: 4 Böttcherfichten, Försterkuhl: 1 schwache Ahorn, 2 Erlen, 1 Linde, 71 stärkere Fichten-Stangen, Diebshöhle: 1 rm Eichen, 19 rm Fichten-Scheite,

Schutzbezirk Frömsdorf, alle Linde: 1 Linde, 1 Böttcherfichte, Wolfslücke: 2 Böttcherfichten, Landberg: 3585 Fichten-Stangen und Stängel, Josefhau: 1 Linde, 162 Nadelholz-Baustämme, 3 rm Erlen- und Linden-Rohlen, dürre Wiese: 2175 Fichten-Stangen und Stängel, Salzherrn: 1820 Fichten-Stangen und Stängel, Mählberg: 1 Böttcherfichte, 5 starke Fichten-Stangen, Ripppläne: 75 Fichten-Stangen.

Keine Matte,
keine Maus bleibt leben!
Tötet sie! durch Tötet sie!

No-Bernichtung-Stoffe, seit 17 Jahren erprobt, durchschlagender Erfolg bewiesen durch Zeugnisse und Gutachten. Karton 12 Mk.

Erhältlich bei

Oskar Goldalmer, Münsterberg.
Seifensabrik.

Rehböcke

kauf zu hohen Preisen

Albert Weigelt.

Telephon 68.

Schutzbezirk Neuhof, Lauerhütte: 35 Fichten-Stangen, 2 rm Erlen-Scheite, 4 rm Erlen- und Linden-Rohppel, Lindenberg: 1 schwache Eiche, 17 rm Erlen- und Linden-Rohppel, Buchenhau: 8 rm Eichen- und Linden-Scheite, 3 rm Aspen-Rohppel.

Schutzbezirk Neumen, Heringsteich: 5 Linden-Stangen, verbotener Wald: 1019 Fichten- und Lärchen-Stangen, 2330 Fichten-Stängel, Butterberg: 17 Fichten-Stangen.

Schutzbezirk Sacrau, Brächtglehne: 4 Böttcherfichten, Obergoy: 86 Kiefer- und Lärchen-Baustämme.

Schutzbezirk Dobrischau, Kalkberg: 55 Fichten-Stangen und Stängel, lange Kiefern: 25 Fichten-Stangen, Leichnamsberg: 20 Tannen-Stangen.

Die Eichen- und Fichten-Scheite sind teilweise für Böttcher, die Erlen- Linden- und Aspen-Scheite und Rohppel für Bärkenmacher geeignet.

Heinrichau, am 14. Juni 1922.

Großherzoglich Sächsisches Forstamt